



Jugendordnung

**der Jugendabteilung im
WMTV Solingen 1861 e.V.
(Wald – Merscheider Turnverein e.V.)**

Stand 01.06.2019

§1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§2 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des WMTV 1861 Solingen e.V. (nachfolgend mit WMTV Youth bezeichnet) sind alle Kinder und Jugendlichen einschließlich des vollendeten 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Altersbegrenzung) der WMTV Youth.

§3 Selbstverwaltung

Die WMTV Youth führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und Ordnung des WMTV. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Vereinsjugend führt bei Bedarf eine Jugendkasse, über die alle der Vereinsjugend zufließenden Finanz- und Fördermittel verwaltet werden.

Die Jugendkasse wird von der Jugendvertretung verwaltet.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer des Vereins.

§4 Aufgaben

Aufgaben der WMTV Youth sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seiner freizeit- und Breitensportlichen Ausprägung.
- b) die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen.
- c) die Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit.
- d) den Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung.
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§5 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung,
- b) die Jugendvertretung.

§6 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern (oder deren gesetzlichen Vertretern) und Jugendlichen bis einschließlich des vollendeten 18. Lebensjahres, sowie den gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der WMTV Youth zusammen.

Sie ist das oberste Organ der WMTV Youth.

a) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

1. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit der Jugendvertretung
2. Entlastung der Jugendvertretung
3. Wahlen der Jugendvertretung
4. Wahl der Delegierten auf Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

b) Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereines statt. Sie wird mindestens eine Woche vorher von der Jugendvertretung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eingereicherter Anträge schriftlich einberufen. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitglieder-, Abteilungs- und Jugendversammlungen teilnehmen.

c) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

d) Bei der Wahl des Jugendwarts steht das Stimmrecht allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.

e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sollte es zur Stimmgleichheit kommen, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden(Jugendwartes) über das Ergebnis der Wahl/Abstimmung.

f) Es wird ein Protokoll geführt, das dem geschäftsführenden Vorstand des WMTV einzureichen ist.

g) Die Tagesordnung setzt die Jugendvertretung fest; sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Eröffnung der Jugendversammlung durch den Jugendwart
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jugendversammlung
3. Jahresbericht der Jugendvertretung
4. Entlastung der Jugendvertretung
5. Wahl der Jugendvertretung
6. Wahl des Schriftführers
7. Anträge

§7 Jugendvertretung

a) Die Jugendvertretung besteht aus

1. dem Jugendwart und seinem Stellvertreter; sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. den Jugendvertretern der Abteilungen.
3. den Abteilungsjugendwarten.

b) Der Jugendwart gehört dem Vorstand des Vereines an.

c) Aufgaben der Jugendvertretung sind, neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Jugendinteressen nach innen und außen.

d) In die Jugendvertretung ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Jugendvertretung bleibt bis zur Neuwahl am Tag der ordentlichen Jugendversammlung im Amt.

e) Die Jugendvertretung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Vereinssatzung.

f) Die Jugendvertretung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines.

g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendvertretung Arbeitsgruppen bilden. Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen bedürfen der Zustimmung der Jugendvertretung.

§8 Jugendschutz

Der WMTV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§9 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten, sowie der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des WMTV.

§10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Wirkung zum 01.06.2019 in Kraft.